

Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kao Chemicals GmbH in Emmerich

Antrag der Kao Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung durch Errichtung und Betrieb einer dritten Produktionsanlage sowie Änderungen in den Produktionsanlagen

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 16.01.2023

53.04-0923933-0005-G16,8a-0010/21

Die Kao Chemicals GmbH hat mit Datum vom 10.02.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine (TAP-Anlage) durch Errichtung und Betrieb einer dritten Produktionsanlage TAP 3 zur Herstellung eines neuen Produkttyps M2 sowie Änderungen in den Produktionsanlagen auf dem Betriebsgelände an der Kupferstr. 1 in 46446 Emmerich gestellt.

Antragsgegenstand ist die:

- Errichtung und Betrieb einer dritten Produktionslinie
- Verschiedene Änderungen an den bestehenden Produktionslinien
- Erhöhung der Produktionskapazität

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung führt die zuständige Behörde bei einem Änderungsvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Diese allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.



Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Zuge der durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung hat die Antragstellerin bzw. die Vorhabenträgerin Unterlagen im Sinne des UVPG vorgelegt.

Die Vorhabenträgerin betreibt am Standort Kupferstr. 1 in 46446 Emmerich bereits verschiedene Anlagen.

Der Standort der geplanten TAP3-Anlage auf dem Betriebsgelände der KAO Chemicals GmbH befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Große Stadtweide“ (Nr. E15/02) und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Der Bereich des Werksgeländes der KAO Chemicals GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die Fläche auf der die dritte Produktionslinie errichtet werden soll, ist bereits weitgehend versiegelt. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in ca. 700 m Luftlinie nordwestlicher Richtung zur Anlage. Flächen für Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen befinden sich nicht in direktem Umfeld des Betriebsbereiches.

Mit der beantragten Errichtung sind bauliche Maßnahmen und Eingriffe in den Boden verbunden, welche aber nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme unversiegelter Böden ist mit der beantragten Errichtung nicht verbunden. Es werden keine neuen Flächen beansprucht.

In unmittelbarer Nähe zur Anlage befinden sich schützenswerte Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete). Die Änderungen der Anlage zur Herstellung Tertiärer Amine (TAP-Anlage) wurde hinsichtlich der Einflüsse auf die FFH- und Vogelschutzgebiete ausführlich untersucht (FFH-Vorprüfung). Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich unter Berücksichtigung der Art und Betriebsweise der beantragten Anlage und der damit verbundenen Emissionen sowie der tatsächlichen Umgebungsbedingungen insgesamt keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Beim Betrieb der TAP3-Anlage entstehen prozessbedingte Abfälle, die auch bereits beim Betrieb der bestehenden TAP1 und TAP2-Anlage anfallen. Das in der TAP3 anfallende Sumpfpfprodukt aus der Destillation des Rohprodukts (Pitch) soll in Abhängigkeit von der Marktsituation als Produkt verkauft werden. Sofern ein Verkauf



als Produkt jedoch marktbedingt nicht möglich ist, wird der Pitch als Abfall ordnungsgemäß entsorgt. Alle anderen anfallenden Abfälle werden ebenfalls einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zugeführt.

Die im Rahmen des Vorhabens zu erwartenden Schallemissionen und –immissionen der zusätzlichen Anlagen/Anlagenteile einschließlich der zusätzlich entstehenden Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs auf dem Betriebsgelände wurden ermittelt und beurteilt. Zur umfassenden Bewertung wurde den Antragsunterlagen eine schalltechnische Prognose gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung beigelegt. Im Ergebnis werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an sämtlichen betrachteten Immissionsorten sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Alle antragsgegenständlichen HBV- und LAU-Anlagen des o. g. Verfahrens erfüllen die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV. Ein ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser wird zur Verfügung gestellt. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche ist gegeben. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Dem Besorgnisgrundsatz des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung ist in diesem Zusammenhang genüge getan.

Das Betriebsgelände der Kao Chemicals GmbH in Emmerich ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie bzw. Anhang I zur StörfallV ein Betriebsbereich (oberer Klasse) i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die Änderung der Anlage führt nicht dazu, dass der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten wird.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu besorgen. Es entsteht kein Abwasser, welches direkt oder indirekt in Gewässer abgeleitet wird. Es entsteht nur Abwasser, welches in die öffentliche Kanalisation der Stadt Emmerich eingeleitet wird. Etwaige Leckagen werden in den Rückhalteräumen zurückgehalten. Unzulässige luftgetragene Emissionen im Sinne der TA-Luft entstehen nicht.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.



Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet

Wölbing

